

SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach
Leitung-Nr.: LH-16-10001

Vorhabenträger:

TRANSNET BW

Ersteller:



ILF Consulting Engineers Austria GmbH
Feldkreuzstraße 3
6063 Rum bei Innsbruck
Österreich

Dokumentenzählr.: SLPS-ICE-014360-AT-001

Planfeststellung

**Planfeststellungsabschnitt E1
von km 0+000 bis 70+281**

Unterlagen nach § 21 NABEG

PLANÄNDERUNG I

**Teil A00
Erläuterungsbericht zur Planänderung I
Anhang 01: Prüfkatalog UVP-Pflicht**

00	30.04.2026	Planänderung I	Franziska Fieg	Valerie Klein	Christoph Ladenhauf
Vers.	Datum	Ausgabe	Erstellt	Geprüft	Freigegeben

Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht

Teil A: Feststellung der UVP-Pflicht oder Vorprüfungspflicht eines Vorhabens

Aktenzeichen:	
Geplante Maßnahme(n) im Vorhaben:	Im Zuge der Ausführungsplanung wurde in zwei Bereiche eine notwendige Aufweitung bzw. Verschiebung des dinglich zu sichernden Schutzstreifens festgestellt. Zudem wurde bei zwei Zufahrten zu Abspulplätzen sowie einer Zufahrt zu einer Muffengrube jeweils ein Mehrbedarf an Fläche identifiziert, um die Vorgaben des Kabelherstellers einzuhalten. Detaillierte Ausführungen sind dem Teil A00 „Erläuterungsbericht zur Planänderung I“, Kapitel 3.3.1 zu entnehmen.
Lage:	Nachfolgend sind alle Bereiche, die in der Planänderung I enthalten sind, aufgeführt. 1. Schutzstreifen der Omegaschleife km 26+160 2. A-E1-46-005-V3 km 32+700 – km 33+000 3. Schutzstreifen der H-E1-46-010-V3 km 34+800 4. A-E1-47-002-V3 km 37+900 – km 39+200 5. M-E1-47-006-V3 km 45+600
Vorhabenträger:	
Ersteller:	
zuständige Behörde:	Bundesnetzagentur

Erfordernis einer allgemeinen Vorprüfung	☒ Keine Anwendung der §§ 43m oder 43n EnWG, <u>somit ist eine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u> ☐ Antragstellung unter Anwendung des § 43m Abs. 1 EnWG, <u>somit ist keine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u> ☐ Antragstellung unter Anwendung des § 43n Abs. 1 EnWG, <u>somit ist keine Allgemeine Vorprüfung erforderlich.</u>
--	---

I. Änderungsvorhaben

Aktenzeichen des Basis-Vorhabens:	804 - 6.07.01.02/3-2-13 #18
ursprüngliche Vorhabenbezeichnung:	Vorhaben 3 BBPlG: Brunsbüttel — Großgartach Abschnitt E1: Landkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen (BY) – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg
genehmigter Bestand:	Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2025

II. Kumulierende Vorhaben

Änderungen bei Erdkabelvorhaben stellen grundsätzlich keine kumulierenden Vorhaben dar.

Teil B: UVP-Vorprüfungsbogen

Prüfkriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ergebnis der Prüfung aus Teil A:

- ☐ Es ist eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (S)** gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.
- ☒ Es ist eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (A)** gem. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Aktenzeichen:	
Art des Vorhabens:	☐ Neuerrichtung ☐ Erweiterung ☒ Änderung
Nr. der Anlage 1 des UVPG:	19.11
Veranlassung der UVP-Vorprüfung:	§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG
Einwirkungsbereich des Vorhabens: (ggf. als Radius um das Vorhaben)	max. 500 m (je nach Schutzgut)
Kumulierendes Vorhaben: - Kumulierende Neuvorhaben i.S.d. § 10 UVPG sind gemeinsam zu betrachten. - Handelt es sich um eine Vorprüfung für ein hinzutretendes kumulierendes Vorhaben i.S.d. §§ 11 o. 12 UVPG, ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen (§§ 11 Abs. 5 u. 12 Abs. 5 UVPG)	Es gibt keine kumulierenden Neuvorhaben. Vorbelastungen ergeben sich durch das frühere Vorhaben. Weitere Belastungen ergeben sich zusätzlich zu den Vorbelastungen durch das frühere Vorhaben nicht.

Der UVP-Vorprüfung zugrunde liegende Unterlagen:

Antragsunterlagen mit Auflistung aller Anlagen wie Gutachten und Pläne mit Angaben des jeweiligen Ausfertigungsstandes

Unterlagenbezeichnung	Stand mit Datum vom:
Unterlagen nach § 21 NABEG für Vorhaben 3 BBPIG: Brunsbüttel – Großgartach Abschnitt E1: Ladkreisgrenze Schweinfurt/Bad Kissingen – Bundeslandgrenze Bayern/Baden-Württemberg bzw. planfestgestellter Plan und Unterlagen nach § 24 NABEG	15.12.2023 bzw. 30.04.2025

1. Physische Merkmale des Vorhabens

Die physischen Merkmale des Vorhabens sind anhand der nachfolgend aufgeführten Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe überschlägig zu beschreiben. Bei einer Planänderung sind allein die Änderungen selbst Gegenstand der Beschreibung.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens, z. B.	
- Flächenbedarf - ggf. weitere relevante Merkmale	Im unmittelbaren randlichen Bereich der Schwerlastzufahrten und der Muffenzufahrt ergibt sich ein größerer temporärer Flächenbedarf. Im Bereich der HDD Forstberg vergrößert sich der dinglich zu sichernde Schutzstreifen, während sich dieser im Bereich der Omegaschleife vor Einbindung in die Kabelabschnittsstation lediglich verschiebt.
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☐ nein ☒
1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, u. a.	
Angaben über vorhandene Nutzungen, zu berücksichtigende Vorbelastungen	- Es kommen keine neuen oder andersartigen Wirkfaktoren hinzu. - Es kommt lediglich zu einer kleinräumig vergrößerten Inanspruchnahme von Fläche. - Die bereits im Ursprungsantrag prognostizierten Auswirkungen und Maßnahmen erweitern sich also auf die hinzukommenden Flächen.
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☒ nein ☐

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (soweit nicht bereits unter 1.1 dargestellt), z. B.	
1.3.1 Fläche	
Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung und Nutzungsänderung	- größere temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Schwerlastzufahrten und der Muffenzufahrt (Zusatzfläche gesamt ca. 0,2 ha) - größerer dinglich zu sichernder Schutzstreifen im Bereich der Omega-Schleife und der Schutzstreifenaufweitung der H-E1-46-010-V3 - keine dauerhafte Nutzungsänderung
1.3.2 Boden	
Angaben zum Umfang einer Inanspruchnahme des Bodens durch Bodenabtrag und -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen	- temporärer Abtrag von Ober- und Unterboden in den erweiterten Bereichen der Schwerlastzufahrten und der Muffenzufahrt - Änderung der Massenbilanzierung für Zuwegungen der Schwer- und Normallast - Erhöhung der benötigten Fläche für Normallastzuwegungen: 74,4 m² - Erhöhung der benötigten Fläche für Schwerlastzuwegungen: 2130 m² - Asphaltieren im Bereich der Schwerlastzufahrten erforderlich - keine Entwässerung im Bereich der Änderungen erforderlich - keine zusätzliche Betroffenheiten von bekannten Vorbelastungen (Altflächen oder Altlasten)
1.3.3 Wasser (inkl. Angaben zur Erlaubnis-/Genehmigungspflicht)	
- Gewässerausbau - Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - Einleitung in Oberflächengewässer - Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser	- kein Gewässerausbau - keine Änderung an Gewässern oder Verlegung von Gewässern - keine Einleitung in Oberflächengewässer - keine Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser - Planänderung I z. T. in der Schutzzone III des geplanten WSG Arnstein und in der Schutzzone II des WSG Halsheim (A-E1-46-005-V3) - Mehrbetroffenheit der bereits durch die Planfeststellung betroffenen WSG (keine

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	Neubetroffenheit) keine Veränderung der baubedingten Auswirkungen
1.3.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
- Veränderungen/Beeinträchtigungen von Flora, Fauna und Lebensstätten, Biotopen - Veränderungen des Landschaftsbildes (Hinweis auf ggf. erforderliche Kompensation)	- Bei den Schwerlastzufahrten werden Rückschnitte im Lichtraumprofil und Rodungen erforderlich. - temporäre, kleinräumige Eingriffe in gering- bis hochwertige Biotope - keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes: Im Bereich der Schwerlastzufahrt A-E1-47-002-V3 erfolgt eine temporäre Waldumwandlung von zusätzlich 0,06 ha. Die ordnungsgemäße forstliche Wiederbewaldung befristet in Anspruch genommener Waldflächen erfolgt spätestens drei Jahre nach Abschluss der baulichen Inanspruchnahme.
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☐ nein ☒
1.4 Abfallerzeugung i. S. d. § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
- Welche Abfälle werden voraussichtlich anfallen? - Klassifikation der Abfälle gemäß KrWG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang nach LAGA u. a. (Überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) - Art der geplanten Verwertung oder Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung)	- kein abweichender Anfall von Abfall Die Vorgehensweise im Umgang mit den entstehenden Abfallmengen entspricht den Ausführungen in den Unterlagen nach § 21 NABEG und ist in der Unterlage Teil L10 „Abwägungsrelevante sonstige öffentliche und private Belange“, Kapitel 12 „Abfall“, detailliert beschrieben. Im Zuge der Baugrunderkundung, die für die zusätzlichen Flächen (Abspulpplätze und Zuwegungen) nachgeholt werden, werden Verdachtsmomente von geogenen und anthropogenen Hintergrundbelastungen geprüft. Bei einer Erhärtung von Verdachtsmomenten wird dies in der Zuweisung des Abfallschlüssels entsprechend berücksichtigt. - ausgehobener Ober- und Unterboden wird im Anschluss an die Bauarbeiten wieder eingebaut - keine anthropogen veränderten Flächen und Deponien im Bereich der Planänderung I

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☒ nein ☐
1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen, z. B.	
- Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe. - Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehmbare bzw. messbare Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Erschütterungen, Geräusche verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang?) - Geräusche, Erschütterungen - Elektromagnetische Felder, Licht - klimatische Veränderungen	- keine Veränderung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe - keine zusätzlichen Minimierungsorte im Bereich der Verschiebung bzw. der Aufweitung des Schutzstreifens - keine Veränderung der magnetischen Flussdichte aufgrund unveränderter Mindestverlegetiefe - Grenzwerte der 26. BImSchV werden weiterhin eingehalten - kein erhöhtes Aufkommen von Lärm oder Licht zu erwarten (lediglich größere Flächeninanspruchnahme im Bereich von bereits geplanten Arbeiten) - keine Erschütterungen zu erwarten (Quelle für Erschütterungen nur im Bereich der offenen Bauweise) - keine klimatischen Veränderungen zu erwarten
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☒ nein ☐
1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (auch durch Klimawandel bedingt), insb. mit Blick auf:	
1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien	
- Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. d. ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. d. WHG? - Risiken bei Betriebseinstellung - Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Reinigungsmittel, Treibstoffe) - Risiken, die ggf. durch Überlaufen und bei der Befüllung der Baufahrzeuge und des Saugbaggers durch Tankwagen entstehen	Wie in den Unterlagen nach § 21 NABEG dargestellt, gelten für die Planänderung I die nachfolgenden Ausführungen: Einhaltung der Regeln und Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Geräte- und Betankungsaufgaben

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau-/Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i. S. d. § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung	
	Potenzielle Störfälle werden in der Maßnahmenplanung berücksichtigt und Havariekonzepte erstellt
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☒ nein ☐
1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft (bei Bodenabbau, Lärm und Staub)	
	keine veränderten Risiken Entsprechend den Unterlagen nach § 21 NABEG des Gesamtvorhabens wird im Bereich der Schwerlastzufahrten und der Muffenzufahrt Ober- und Unterboden abgetragen. Dieser wird im Anschluss an die Bauarbeiten wieder rückverfüllt. Im Zusammenhang mit der Oberflächenentwässerung der ergänzend befestigten Verkehrsflächen werden aufgrund der in der Regel nur kurzen Standzeiten planmäßig keine gesonderten Entwässerungseinrichtungen in Anlehnung an die RAS-Ew 2005 vorgesehen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Großteil des anfallenden Niederschlagswassers unmittelbar im Seitenraum versickert. Eine relevante Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist daher nicht ersichtlich. Um die Schwerlastzufahrt A-E1-47-002-V3 breit genug auszubauen, ist es notwendig einzelne Bäume am Waldrand zu roden. Da es sich lediglich um eine geringe Entnahme von randlichen Bäumen nahe der Bestandsstraße handelt, werden die Funktionen als Bodenschutzwald und Immissionsschutzwald nicht beeinträchtigt. Es werden die allgemeinen Maßnahmen zur Minderung von Staub- und Lärmemissionen (siehe Teil F „UVP-Bericht“) sowie die Maßnahmen zum Bodenschutz (siehe Teil L02 „Bodenschutzkonzept“) ergriffen. Es erfolgt außerdem nach Beendigung der Baumaßnahme eine Wiederbewaldung. Es ist mit keinen, von den Unterlagen nach § 21 NABEG abweichenden Verunreinigungen von Wasser oder Luft zu rechnen.
Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt können ausgeschlossen werden:	ja ☒ nein ☐

Einschätzung der Merkmale der Änderung(en) des Vorhabens:

Einschätzung, ob von der Änderung des Vorhabens aufgrund der unter Nummer 1 beschriebenen Merkmale nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können.

Für die Realisierung von SuedLink sind Schwertransporte erforderlich, um die HGÜ-Kabel vom jeweiligen nächstgelegenen Kabelzwischenlager zu den einzelnen Abspulstandorten entlang der Trasse zu transportieren, von wo aus die HGÜ-Kabel in die Kabeltrasse eingezogen werden. Im Bereich der Muffenplätze erfolgt das Verbinden der einzelnen Kabel miteinander. Dafür ist ein Muffencontainer erforderlich, welcher über die Zufahrt zur Muffe transportiert werden muss.

Im Zuge der Ausführungsplanung wurden die Zufahrten zu den Abspulplätzen und Muffenplätzen unter Berücksichtigung des Höhenprofils und den sich daraus ergebenden Straßenneigungswinkeln und Gradienten detaillierter ausgeplant. Aufgrund der Geländeform sind z. T. größere Eingriffe nötig, um die Zufahrten breit genug für ein Befahren mit den Kabeltransport-Fahrzeugen auszubauen. Zudem haben sich die Anforderungen des Kabellieferanten verändert, wodurch sich der Flächenbedarf für das Schwertransportfahrzeug sowie das Fahrzeug erhöht, welches den Muffencontainer zum Muffenplatz transportiert (Tieflader mit Zugmaschine für Maschinentransporte).

Im Bereich der Einbindungen der Kabel in die Kabelabschnittsstation (KAS) ist das Anlegen von sogenannten Omega-Schleifen erforderlich. Dabei werden die einzelnen Kabel je in einer Omega-förmigen Schleife verlegt, um im Fall eines Schadens an der KAS ausreichend Kabellänge für die Reparatur zu bieten. Im Schadensfall müssen Zufahrten und Arbeitsflächen im Bereich der Omega-Schleifen erstellt werden, um die Kabel dort freizulegen. Aufgrund des zu geringen Platzangebotes zur Herstellung einer Arbeitsfläche zwischen der KAS und der nördlich davon gelegenen B 26n muss die Omega-Schleife, welche ursprünglich direkt am Gelände der KAS lag, nach Norden verlegt werden. Zusätzlich musste die bereits hergestellte Querung der B 26n unter Berücksichtigung des Geländes und des Höhenprofils in größerer Tiefe erfolgen, wodurch sich eine Höhendifferenz der Kabellage im Bereich der ursprünglichen Omega-Schleife ergibt. Es ist daher nicht möglich, den vorgegebenen Anschlusspunkt an die KAS sowie die vom AN Kabel vorgegebenen Quer- und Längsneigungen von 0 % im Bereich der ursprünglichen Omega-Schleife einzuhalten. Entsprechend der veränderten Kabellage der Omega-Schleife wird der dafür dinglich zu sichernde Schutzstreifen verschoben.

Im Bereich des Übergangs von geschlossener (H-E1-46-010-V3) zu offener Bauweise ist eine Aufweitung des Schutzstreifens erforderlich, da dieser in den Unterlagen gem. § 21 NABEG zu nahe am äußersten Kabel geführt wurde.

Da sich im Bereich der Omega-Schleife und der Schutzstreifenaufweitung die temporäre Flächeninanspruchnahme nicht verändert, können nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden. Im Bereich der HDD H-E1-46-010-V3 verändert sich lediglich der Schutzstreifen, nicht jedoch die Lage des Kabels. Im Bereich der Omega-Schleife werden die Kabel aufgeweitet. Es befinden sich keine maßgeblichen Minimierungsorte im Nahbereich dieser Änderung, weshalb es zu keinen veränderten Auswirkungen durch elektromagnetische Felder der Kabel kommt.

Im Fall der Schwerlastzufahrten und der Muffenzufahrt ergibt sich jedoch ein größerer temporärer Flächenbedarf, wodurch nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen werden können (siehe Kapitel 1.1 und 1.3).

Aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren der Änderung des Vorhabens können nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden, weshalb die Vorprüfung des Einzelfalls in den nachfolgenden Kapiteln 2 und 3 (mit der Feststellung, ob es sich um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen handelt) weitergeführt wird.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.1 Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung, z. B.:	
- Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; z. B. Beschreibung der Siedlungssituation (Lage in geschlossener Ortslage, Ortsrand, Alleinlage bzw. Lage im Außenbereich), bauplanerische Einstufung des Standortes und der umliegenden Siedlungsflächen - Angaben zu sensiblen Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen in der Umgebung und Angabe der jeweiligen Abstände (u. a. auch Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten) - Angaben zu anderen Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens - Angaben zu diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen, die bekannt oder zu besorgen sind - Angaben zu Art und Intensität sonstiger kumulativer Wirkungen, soweit diese möglich sind	- Lage im Außenbereich - Gewerbegebiete in unmittelbarer Nähe der Zufahrten A-E1-47-002-V3 und M-E1-47-006-V3 - Wohn- und Mischbauflächen im Nahbereich der Zufahrten A-E1-46-005-V3 und M-E1-47-006-V3 (Entfernung ca. 70 m) - landwirtschaftliche Flächen: Äcker, Grünland, Streuobstbestand, Saumvegetation, Lagerfläche; Es erfolgt ein temporärer Abtrag von Ober- und Unterboden in den erweiterten Bereichen der Zufahrten. - forstwirtschaftliche Flächen: Eichen-Hainbuchenwald, Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste; Es erfolgen Rodungen im Randbereich des Waldes, um die bereits bestehende Straße breit genug ausbauen zu können. - sonstige Biotoptypen: Mesophile Gebüsche/Hecken; Es sind Rückschnitte im Lichtraumprofil und Rodungen erforderlich, um die Höhen- und Breitenanforderungen des Schwerlastfahrzeuges zu erfüllen. - sensible Erholungseinrichtungen oder Sondereinrichtungen: mind. 50 m entfernt (Kleingärten nahe der Zufahrt M-E1-47-006-V3)
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2 Qualitätskriterien Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds	
2.2.1 Fläche, Boden	
Angaben zur Empfindlichkeit des Standortes gegenüber Bodenerosion, stofflicher Belastung (z. B. Düngung, Stickstoffdeposition etc.), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich Archivfunktion etc.	- Gesamtbewertung natürliche Bodenfunktionen: mittel – hoch-sehr hoch - Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe: hoch – sehr hoch - Standort für naturnahe Vegetation: mittel - Retentionsvermögen des Bodens bei Niederschlagsereignissen: gering bis sehr hoch - Rückhaltevermögen für Schwermetalle: gering, hoch – sehr hoch - natürliche Bodenerosionsgefährdung durch Wind: sehr gering – mittel - natürliche Bodenerosionsgefährdung durch Wasser: gering – hoch - Verdichtungsempfindlichkeit: mittel – sehr hoch
2.2.2 Landschaft	
Angaben zur visuellen Wirkung des Vorhabens in der Landschaft etc.	keine dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes
2.2.3 Wasser	
Angaben zu Oberflächengewässern und Grundwasser (Abstände, Fließrichtung etc.), ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente, Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), - Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, etc.	Oberflächengewässer: - keine Oberflächengewässer betroffen Grundwasser: - keine nennenswerte Mehrbeeinträchtigung der bereits betroffenen Deckschichten: Muschelkalk - Arnstein (GWK-Nr. 2_G055)

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.2.4 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
Angaben zur ökologischen Bedeutung des Anlagenstandortes und der Flächen im Wirkungsbereich des Vorhabens etc.	- Biotoptypen: Acker(brache) (A11, A12, A2), Mesophile Gebüsch/Hecken (B112-WH00BK, B112-WX00BK), Streuobstbestand (B342), Grünland (G211), Saumvegetation (K121, K122), Eichen-Hainbuchenwald (L113-9170), Nadelholzforst (N712), Land- und Forstwirtschaftliche Lagerfläche (P42), Wege (V31, V32, V331), Dorf-, Kleinsiedlungs- und Wohngebiet (X11) - Planänderung I im Bereich von bereits betroffenen faunistischen Funktionsräumen von Brutvögeln, Fledermäusen und der Haselmaus sowie neu betroffenen faunistischen Funktionsräumen von Brutvögeln und Fledermäusen (A-E1-47-002-V3)
2.2.5 Klima, Luft	
Angaben zur klimatischen Bedeutung des Standortes und der Luftqualität (z. B. Luftkurort)	geringe klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion
2.2.6 Sachgüter, Kulturelles Erbe	
Angaben zu bspw. archäologisch bedeutsamen Bodendenkmälern am Standort	Durch die Planänderung I vermehrt betroffene behördliche und gutachterliche archäologische Flächen: - behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6025-0002 (Siedlung, Vor- und Frühgeschichte) inkl. Nahbereich - Nahbereich der behördliche Bodendenkmalfläche D-6-6025-0001 (Siedlung, Wüstung mit Kirche, Hallstattzeit, jüngeren Latènezeit, ältere RKZ, frühe und hohe Mittelalter) - behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6125-0007 (Siedlung, Mittelsteinzeit/Mesolithikum) - Nahbereich einer behördlichen Bodendenkmalvermutungsfläche D-6-6125-0087 (Siedlung der späten Hallstattzeit und der frühen Latènezeit) Durch die Planänderung I neu betroffene behördliche und gutachterliche archäologische Flächen:

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
	• behördliche Bodendenkmalfläche D-6-6025-0001 (Siedlung, Wüstung mit Kirche, Hallstattzeit, jüngeren Latènezeit, ältere RKZ, frühe und hohe Mittelalter) • behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6025-0009 (Siedlung, Vor- und Frühgeschichte) inkl. Nahbereich • gutachterlicher Nahbereich der Verdachtsfläche verm-by-00294 (Bestattungsplatz mit Grabhügel, Vor-, Frühgeschichte) Baubegleitende (V_{ARC2}) und konservatorische (V_{ARC3}) archäologische Maßnahmen sind daher entsprechend vorgesehen.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐
2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes	
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatSchG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	• FFH-Gebiet „Gramschatzer Wald“ (6025-371) in ca. 160 m Entfernung zum aufgeweiteten Schutzstreifen der HDD Forstberg • Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch direkte und indirekte Wirkungen auf Lebensraumtypen und Anhang II-Arten können aufgrund der Reichweiten der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bzw. der artspezifischen Wirkräume ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für cA. • FFH-Gebiet „Mausohrwochenstuben im Maindreieck“ (6125-301) in ca. 310 m Entfernung zur Muffenzufahrt • keine Betrachtung in den Unterlagen gem. § 21 NABEG, da die Trasse außerhalb des maximalen Wirkraumes von 100 m liegt. • Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	
- Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Naturschutzgebiete.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	
- Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Nationalparke oder Nationale Naturmonumente.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.4 Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	
- Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? - Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? - Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.),	Die Zufahrt M-E1-47-006-V3 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Maintalschutzlandschaft Thüngersheim“; Da es sich lediglich um einen geringfügigen, zusätzlichen Ausbau des bereits bestehenden Weges handelt, kommt es zu keinen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden im Anschluss

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	an den Bau wieder hergestellt.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkungsbereich befinden sich keine Naturdenkmäler.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG (hierzu zählen auch Wallhecken, Ödland) Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz	
• Wo befinden sich nächstgelegene Bestandteile? • Liegen die Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Bestandteile betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	• LB Steinbruch-Halsberg, Thüngersheim Würzburg befindet sich in ca. 400 m Entfernung zur Zufahrt M-E1-47-006-V3; Es kommt zu keinem Eingriff in den Landschaftsbestandteil
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG Festsetzung nach Landesrecht, evtl. auch durch Landesgesetz	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	• „Aufgelassener Weinberg mit Gebüsch und Streuobstwiesen nordwestlich von Binsfeld“ (6025-1011) ragt äußerst randlich in Ausbau der Zufahrt A-E1-46-005-V3 • Eingriffsbereich gem. Biotoptypenkartierung. mesophiles Gebüsch (naturnah) und extensiv genutztes, artenarmes Grünland • keine Rodung der Gehölze, ggf. Rückschnitt erforderlich • kein Eingriff in geschützte Bereiche des Biotops
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	• Planänderung I z. T. in der Schutzzone III des geplanten WSG Arnstein und in der Schutzzone II des WSG Halsheim (A-E1-46-005-V3) • Mehrbetroffenheit der bereits durch die Planfeststellung betroffenen WSG (keine Neubetroffenheit) • keine Veränderung der baubedingten Auswirkungen
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐
2.3.9 Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Im Wirkbereich befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.10 Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Die Zufahrt M-E1-47-006-V3 befindet sich im Risikogebiet HQ _{extrem} des Mains. Da es sich lediglich um den temporären Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐
2.3.11 Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.)	Die Zufahrt M-E1-47-006-V3 befindet sich knapp außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Mains. Da es sich lediglich um den temporären Ausbau einer bereits bestehenden Straße handelt, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse. Im Bereich des Ausbaus werden Ober- und Unterboden abgetragen. Die Erdmieten werden im östlichen, dem Main abgewandten Bereich, und somit außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets gelagert. Es werden keine Fahrzeuge, sonstige Geräte oder wassergefährdende Stoffe im Bereich der Zufahrt gelagert.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.12 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Da für die Zufahrten keine Einleitungen erforderlich sind, kommt es zu keinen Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒
2.3.13 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete? • Liegen die Gebiete im Einwirkungsreich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Im Wirkbereich befinden sich keine der genannten Gebietskategorien.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☐ nein ☒

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bau- / Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe
2.3.14 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind	
• Wo befinden sich nächstgelegene Gebiete • Liegen die Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens? • Durch welchen Wirkfaktor des Vorhabens könnten die Gebiete betroffen sein? (Wirkfaktoren sind z. B. Emissionen (z. B. Lärm, Schadstoffe etc.), Grundwasserabsenkung, Überbauung, Bodenabtrag etc.	Durch die Planänderung I vermehrt betroffene behördliche und gutachterliche archäologische Flächen: • behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6025-0002 (Siedlung, Vor- und Frühgeschichte) inkl. Nahbereich • Nahbereich der behördliche Bodendenkmalfläche D-6-6025-0001 (Siedlung, Wüstung mit Kirche, Hallstattzeit, jüngeren Latènezeit, ältere RKZ, frühe und hohe Mittelalter) • behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6125-0007 (Siedlung, Mittelsteinzeit/Mesolithikum) • Nahbereich einer behördlichen Bodendenkmalvermutungsfläche D-6-6125-0087 (Siedlung der späten Hallstattzeit und der frühen Latènezeit) Durch die Planänderung I neu betroffene behördliche und gutachterliche archäologische Flächen: • behördliche Bodendenkmalfläche D-6-6025-0001 (Siedlung, Wüstung mit Kirche, Hallstattzeit, jüngeren Latènezeit, ältere RKZ, frühe und hohe Mittelalter) • behördliche Bodendenkmalvermutungsfläche V-6-6025-0009 (Siedlung, Vor- und Frühgeschichte) inkl. Nahbereich • gutachterlicher Nahbereich der Verdachtsfläche verm-by-00294 (Bestattungsplatz mit Grabhügel, Vor-, Frühgeschichte) Baubegleitende (V_{ARC2}) und konservatorische (V_{ARC3}) archäologische Maßnahmen sind daher entsprechend vorgesehen.
potenzielle Betroffenheit im Bereich der Änderung(en) gegeben:	ja ☒ nein ☐

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien seitens der Behörde zu beurteilen, dabei ist insbesondere den unter Nr. 3.1 bis 3.7 (Anlage 3 UVPG) genannten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

Um die Beurteilung vornehmen zu können, ist nachfolgend je Schutzgut eine überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2) seitens des Vorhabenträgers vorzunehmen:

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter anhand der unter Punkt 1 und 2 gemachten Angaben hinsichtlich

- Art und Ausmaß (insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und Anzahl der betroffenen Personen),
- grenzüberschreitendem Charakter
- Schwere und Komplexität
- Wahrscheinlichkeit
- voraussichtlichem Zeitpunkt des Eintretens
- Dauer, Häufigkeit, Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- Zusammenwirkens mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und
- Möglichkeit, die Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern

zu beurteilen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Menschen insbesondere die menschliche Gesundheit	
Relevante Auswirkungen sind hier insbesondere durch die Immissionen an • Staub (Beurteilung nach Nr. 4.6.1.1, Tab. 7 TA Luft) und • Geräuschen (Beurteilung nach TA Lärm) zu erwarten.	• keine geänderten Auswirkungen im Vergleich zu den Planfeststellungsunterlagen durch die punktuelle, zusätzliche Flächeninanspruchnahme der Zufahrten • Nahe von Wohn- und Mischbauflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen werden bereits vorhandene Wege ausgebaut, weshalb es nur temporär (während des Baus) zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen kommt. Um Emissionen durch Staub und Lärm zu mindern, werden die allgemeinen Maßnahmen gem. Teil F „UVP-Bericht“ bzw. Teil E02 „Lärm“, Teil E06 „Luftschadstoffe“ vorgesehen. • Aufgrund der vorzusehenden Maßnahmen und der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Bestehen Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen und Maßnahmen?	
	keine Widersprüche zu raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Zielen
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	
- Auswirkungen in Form von Verlusten, Zerschneidung oder Entwertung wertvoller Lebensräume - Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenbestände bzw. des Schutzzweckes der Anlage 2 Nr. 2 genannten Gebiete	- temporäre, kleinräumige Eingriffe in gering- bis hochwertige Biotop (inkl. Rodungen von Gehölzen), welche nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt werden - Aufgrund der vorzusehenden Maßnahmen und der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen. - Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz sowie zum besonderen Artenschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Kap. A.V.2 und A.V.3) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrten.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Fläche, Boden	
Nachhaltige Veränderung der Bodenbeschaffenheit	- größere temporäre Inanspruchnahme im Bereich der Zufahrten - Die in Anspruch genommenen Flächen werden im Anschluss an den Bau zurückgebaut und wiederhergestellt. Aufgrund der vorzusehenden Bodenschutzmaßnahmen und der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen. Auf den stark genutzten zusätzlichen Schwerlastflächen werden lastverteilende Bodenschutzmaßnahmen vorgesehen, um bodenphysikalische Beeinträchtigungen (Bodenverdichtung) möglichst gering zu halten.

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Wasser	
- Nachhaltige Veränderung der Hydrologie, - der Wasserbeschaffenheit oder der Gewässerökologie z.B. durch Flächenversiegelung, Grundwasserabsenkung - Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten, wie z.B. - Trinkwasserschutzgebieten	- Aufgrund der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen. - Die Nebenbestimmungen zu den Wasserschutzgebieten aus dem Planfeststellungsbeschluss (Kap. A.V.5.4) gelten unverändert für die erweiterten Umgriffe der Zufahrten.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Luft, Klima	
Überschreitung von Beurteilungs- oder Richtwerten	Aufgrund der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Landschaft	
- Nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild - Veränderungen des Charakters der Landschaft, insbesondere durch Bauwerke, die Farb- und Materialwahl der Baustoffe	- Die beanspruchten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Die in den PFU nach § 21 NABEG beschriebenen Wiederherstellungsmaßnahmen werden auf die von der Planänderung I betroffenen Flächen übertragen. - Aufgrund der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen. - Die Nebenbestimmungen zum Naturschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Kap. A.V.2) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Zufahrten.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒

Schutzgüter	Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Merkmale (Nr. 1) des Vorhabens und des Standortes (Nr. 2)
Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter	
• Beeinträchtigung wertvoller Kulturgüter • Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter (z.B. durch Bodensetzung)	• größere und zusätzliche temporäre Inanspruchnahme von archäologischen Flächen im Bereich der Zuwegungen (neu betroffene archäologische Flächen liegen im Bereich einer bereits bestehenden Straße, welche nun abweichend zu den Angaben in den Unterlagen nach § 21 NABEG ausgebaut werden muss) • Die bereits gem. den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzusehenden archäologischen Maßnahmen werden auch auf den zusätzlichen Flächen umgesetzt. • Aufgrund der vorzusehenden baubegleitenden archäologischen Maßnahmen ergeben sich keine geänderten Auswirkungen zu den Planfeststellungsunterlagen. Die vorgegeben archäologischen Maßnahmen sind ausreichend, um Schäden bei den zusätzlich betroffenen Flächen im Bereich folgender Betroffenheiten (behördliche und gutachterliche Flächen) zu minimieren: • Die Nebenbestimmungen zum Denkmalschutz aus dem Planfeststellungsbeschluss (Kap. A.V.6) gelten weiterhin auch für die erweiterten Umgriffe der Arbeitsflächen und Zufahrten.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒
Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	
	• Aufgrund der im Vergleich zum Umfang der Unterlagen nach § 21 NABEG nur geringfügig erhöhten Flächen ergeben sich keine relevanten, geänderten Auswirkungen.
Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten:	ja ☐ nein ☒

4. Gesamteinschätzung der Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung aller vorab geprüften Aspekte

	UVP-Pflicht	
Kann das Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben? Nach den oben gemachten Auswirkungen entstehen durch die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S. des UVPG. Daher ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.	Ja ☐	Nein ☒

Stuttgart, den 30.04.2026